

FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

An das
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

per eMail

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Hausanschrift:

Prof. Dr. Eric Steinhauer

02331 987-2890

02331 987-346

Eric.Steinhauer@FernUni-Hagen.de

Universitätsstraße 21

58097 Hagen

Datum

28.10.2016

Stellungnahme zu Vorschlägen der Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts

1. Allgemeine Anmerkungen zum zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission

Die Kommission greift wichtige Themen der digitalen Wissensgesellschaft auf. Allerdings bleiben die vorgeschlagenen Regelungen noch zu sehr alten Verwertungsmodellen verhaftet und nehmen auf die Realität der digitalen Mediennutzung zu wenig Rücksicht. Gesetzliche Vorrangstellungen und neue Schutzrechte können traditionelle Marktteilnehmer (Verlage, Zeitungen) nicht nur nicht vor Veränderungen durch den digitalen Medienwandel schützen, sie werden sie vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit in Online-Umgebungen noch weiter marginalisieren.

2. Welche Themen, die in den Vorschlägen nicht enthalten sind, hätte die Europäische Kommission auf EU-Ebene aus Ihrer Sicht darüber hinaus adressieren sollen?

Es fehlen Bestimmungen, die es Gedächtnisinstitutionen erlauben, frei zugängliche Netzdokumente einzusammeln (elektronisches Pflichtexemplarrecht, Web-Harvesting). Die vorgesehenen Bestimmungen in Art. 5 des Entwurfes setzen bereits voraus, dass sich die Inhalte in den Sammlungen der Gedächtnisinstitutionen befinden. Ohne eine Erlaubnis, diese Dokumente im Netz einzusammeln, was ja eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung darstellt, kann ein kulturelles Gedächtnis der „born digitals“ nicht aufgebaut werden, was angesichts der Bedeutung von Netzpublikationen zu erheblichen Überlieferungslücken in den Gedächtnisinstitutionen führen wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass in der „Empfehlung der Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (K(2001) 7579 endgültig) vom 27. Oktober 2011 unter Punkt 10 die Schaffung entsprechender Bestimmungen für das Web-Harvesten vorgeschlagen wurde.

3. Zum Vertrag von Marrakesch (Dokumente COM(2016) 596 final und COM(2016) 595 final)

Keine Anmerkungen.

4. Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final)

a) Schrankenregelungen

Text- und Datamining ist in gewisser Hinsicht nichts weiter, als die Lektüre von Inhalten durch einen Computer. Als reiner Werkgenuss unterfällt die Lektüre urheberrechtlich geschützter Werke nach einhelliger Meinung in der Urheberrechtswissenschaft aber nicht dem Verbot des Urhebers. Daraus ist mit guten Gründen zu folgern, dass das Recht, Werke zu lesen, auch das Recht auf Text- und Datamining umfassen sollte, zumal als Ergebnis von TDM lediglich eine Information entnommen wird, die als solche ebenfalls keinem Urheberrechtsschutz unterliegt.

Die Einführung einer Schrankenbestimmung hätte den negativen Effekt, TDM dem Grunde nach als urheberrechtsrelevante Handlung zu werten. Dies wäre ein weiterer Schritt hin zu einem immer kleinteiligeren Schutzregime und damit in der Praxis zu immer mehr Auslegungs- und Anwendungsproblemen. Das ist abzulehnen. Für eine Förderung von TDM ausreichend wäre erstens die Erlaubnis, technische Schutzmaßnahmen zum Zwecke des TDM zu umgehen bzw. ihre Entfernung verlangen zu können, sowie zweitens nach dem Vorbild der Regelung von § 87e UrhG das Verbot, TDM in Lizenzverträgen zu untersagen. Art. 3 Nr. 2 verdient daher volle Zustimmung.

Der Vorrang von Lizenzen bei der Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeit ist abzulehnen. In der Praxis wird dies zu einer für die Rechteinhaber ungünstigen Unternutzung der Schranke führen. Die Suche nach angemessenen Lizenzen wird einen bürokratischen Aufwand verursachen, der die Nutzung der Schranke wenig attraktiv macht. Die gegenteilige Annahme in Erwägungsgrund 17 ist naiv und lässt sich empirisch nicht halten, wie eine Studie an der Universität Osnabrück belegt hat, vgl. „Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an der Universität Osnabrück – Abschlussbericht“ von Anne Fuhrmann-Siekmeyer, Tobias Thelen und Andreas Knaden, 2015 (urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251).

Am Ende werden Lehrende auf wenige Lizenzprodukte (meist großer Anbieter) zurückgreifen und im Übrigen die reichlich vorhandenen freien Netzressourcen (OER und Open Access) einsetzen. Im Ergebnis wird das dazu führen, dass verlegerische Inhalte gegenüber freien Ressourcen in der Regel weniger attraktiv für die digitale Nutzung sind und daher mittelfristig massiv an Relevanz und damit auch an Absatz (insbesondere Lehrbücher) einbüßen werden. Das wird vor allem kleine und mittlere Verlage treffen. Mit der vorgeschlagenen Regelung verfehlt die Richtlinie daher ihr selbst gestecktes Ziel, nämlich die Tragfähigkeit des Verlagswesens angesichts des digitalen Wandels sicherzustellen, vgl. Punkt 2 (Subsidiarität).

Für den Vorrang von Lizenzen besteht zudem kein praktisches Bedürfnis, da gut gemachte Digitalangebote von Verlagen meist wirtschaftlicher sind als selbst erstellte Schrankendigitalisate. Eine Schranke ohne Lizenzvorrang würde aber vor überzogenen Preisen schützen. Will man Verlage in ihren Investitionen gerade im digitalen Bereich gegenüber der

Schrankennutzung schützen, so wäre nicht der Vorrang einer Lizenz, sondern die Beschränkung auf die Erstellung einer bloß graphischen Datei, in den Fällen, in denen Verlage eigene digitale Angebote machen, ein wirksames und ausreichendes Mittel.

Erwägungsgrund 16 bestimmt, dass die Nutzung von Inhalten für die Lehre auf das für die Zwecke dieser Tätigkeit Notwendige zu beschränken ist. Diese Vorgabe dürfte kaum justiziabel sein, da Lehrende im Rahmen ihrer grundrechtlich geschützten Lehrfreiheit hier einen sehr weitgehenden Gestaltungsspielraum haben, der von Dritten inhaltlich nicht überprüft werden kann. Es muss sichergestellt werden, dass über den Umweg der Urheberrechts keine Eingriffe in die Lehrfreiheit erfolgen.

Vervielfältigungen zum Erhalt des Kulturerbes sollen nur zum alleinigen Zweck des Erhalts angefertigt werden dürfen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Nutzung dieser Vervielfältigungen anstelle der zu schonenden Originale (beispielsweise bei der Digitalisierung von Zeitungen) ebenfalls von der Erlaubnis zu Anfertigung der Vervielfältigung umfasst ist. Das sollte wenigstens in Erwägungsgrund 20 deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

b) Vergriffene Werke

Der Begriff des „Vergriffenseins“ sollte nicht überspannt werden. So ist eine Erstreckung auch auf Übersetzungen abzulehnen. Es sollte klargestellt werden, dass der Antiquariatsbuchhandel nicht zum üblichen Vertriebsweg gehört. Ansonsten ist die vorgeschlagene Regelung, sich an Bestimmungen im deutschen Recht anlehnt, im Grundsatz zu begrüßen, vor allem deshalb, weil die in der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke eingeführten Bestimmungen über die verwaisten Werke wegen der praxisfernen Dokumentations- und Nachforschungspflichten weitgehend wirkungslos geblieben sind.

Diese Zahlen aus Deutschland sprechen für sich: So sind in der Orphan Works Database des European Union Intellectual Property Office derzeit lediglich 41 literarische Werk als verwaist registriert, während im Register vergriffener Werke des Deutschen Patent- und Markenamtes bereits 11.520 Titel erfasst sind. Ein ähnlicher Erfolg ist bei der Einführung einer europäischen Regelung zu erwarten. Der deutsche Gesetzgeber ist bei den verwaisten Werken übrigens von 4.500 Meldungen im Jahr ausgegangen, vgl. Bundestagsdrucksache 17/13423, S. 13.

c) Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand Plattformen

Keine Anmerkungen.

d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Dieses Recht ist sinnlos. Es ist als nationales Recht in Deutschland gescheitert. Das wird es auch auf europäischer Ebene tun. Man kann Internetnutzer vielleicht zwingen, für Inhalte zu zahlen, man kann sie aber nicht zwingen, diese Inhalte auch tatsächlich zu nutzen. Daher wird die einzige Folge des Leistungsschutzrechts sein, dass Presseerzeugnisse in dem Leitmedium Internet praktisch keine Rolle mehr spielen werden; die Internetnutzer werden sich anderen, freien Inhalten zuwenden.

e) Verlegerbeteiligung

Verlage können ihre Erlöse durch die Kalkulation ihrer Produkte beeinflussen. Autoren können das nicht. Kompensationen, die Autoren wegen der Nutzung ihrer Werke im Rahmen



urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen gezahlt werden, sollen sie für Nutzungen entschädigen, die in ihre Verwertungsrechte eingreifen. Diese Rechte stehen ihnen ihr ganzes Leben lang unverlierbar zu. Verlage hingegen vermarkten ein Werk nur wenige Jahre. Verbunden mit der wirtschaftlich stärkeren Position der Verlage wäre ihre Beteiligung an Ausgleichszahlungen für eine Schrankennutzung daher unangemessen. Art. 12 ist abzulehnen.

f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste

Die Nutzung automatisierter Filtertechniken kann dazu führen, dass Inhalte irrtümlich nicht mehr verfügbar sind. Der Entwurf sieht zwar Beschwerdemöglichkeiten vor. Im Sinne eines freien Zugangs zu Inhalten sollten solche Filtertechniken jedoch nicht eingesetzt werden.

g) Faire Vergütungen (Urhebervertragsrecht)

Es sollte bestimmt werden, dass eine angemessene Vergütung nicht Null betragen darf, wenn Verlage oder Verwerter gleichwohl Gewinne erwirtschaften. So arbeiten große wissenschaftliche Konzernverlage hoch profitabel, zahlen den Autorinnen oder Autoren wissenschaftlicher Aufsätze in aller Regel aber kein Honorar. Ob Transparenzregeln allein hier Abhilfe schaffen können, ist zweifelhaft.

h) Sonstige Bestimmungen

Keine Anmerkungen.

5. Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet (Dokument COM(2016) 594 final)

Keine Anmerkungen.

6. Überlegungen der Europäischen Kommission zur Rechtsdurchsetzung (Dokument COM(2016) 592 final)

Keine Anmerkungen.

Prof. Dr. Eric W. Steinhauer
Verwaltungsdirektor an der FernUniversität in Hagen
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin